



BERICHT ZUR ERFÜLLUNG DER NACHHALTIGKEITSBEZOGENEN OFFENLEGUNGSPFLICHTEN

**nach Artikel 3–5 sowie Artikel 10
der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR)**



Fürst Fugger Privatbank



INHALTSVERZEICHNIS

1. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ^{5,6}	03
1.1 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen in der Vermögensverwaltung ^{5,6}	03
1.2 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen in der Vermögensanlageberatung ⁶	04
2. Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen ^{2,3,4,5,6}	05
2.1 Keine Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der standardisierten und individuellen Vermögensverwaltung ^{2,5}	05
2.2 Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in unseren nachhaltigen Finanz- produkten nach Artikel 8 Offenlegungsverordnung ^{2,3,4,5,6}	06
2.3 Keine Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Vermögensanlageberatung ^{3,5}	07
3. Nachhaltige Produkte nach Artikel 8 Offenlegungsverordnung ^{3,5} ..	07
4. Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung ⁶	09
5. Vergütungspolitik ⁷	09

Hochgestellte Zahlen kennzeichnen die Versionsnummern in der Versionshistorie bei denen der jeweilige Punkte geändert wurde.

INFORMATIONEN ZU STRATEGIEN ZUR EINBEZIEHUNG VON NACH- TEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN UND NACHHALTIGKEITSRISIKEN BEI DER FÜRST FUGGER PRIVATBANK.

1. BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN

1.1 BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN BEI INVESTITIONS- ENTSCHEIDUNGEN IN DER VERMÖGENSVERWALTUNG

Unter Nachhaltigkeitsrisiken werden Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung verstanden, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage sowie auf die Reputation des Unternehmens haben können, dies schließt klimabezogene Risiken in Form von physischen Risiken und Transitionsrisiken ein.

a) Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen in der standardisierten und individuellen Vermögensverwaltung im Private Banking

Bei ihren Investitionsentscheidungsprozessen in der standardisierten und individuellen Vermögensverwaltung, sowie der Fonds-Vermögensverwaltung berücksichtigt die Bank diese Nachhaltigkeitsrisiken auf Basis eines qualitativen Ansatzes, der sich an den Vorgaben des Merkblatts der BaFin zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und dem Leitfaden der EZB zu Klima- und Umweltrisiken orientiert.

Investitionen in Unternehmen mit einem Geschäftsmodell, das stark anfällig für Nachhaltigkeitsrisiken ist, werden insbesondere durch die Einbeziehung des ESG Rating reduziert, da die Nachhaltigkeitsrisiken in das Rating einfließen. Dazu haben wir mit MSCI ESG Research einen der weltweit größten Anbieter von ESG-Daten ausgewählt. MSCI ESG Research liefert für eine Vielzahl von Emittenten und Fonds granulare Daten und Bewertungsindikatoren, die in das ESG Rating einfließen. Ist das ESG Rating negativ, also schlechter als der Branchendurchschnitt, deutet dies auf erhöhte Nachhaltigkeitsrisiken hin. In diesem Fall erfolgt eine vertiefte Chance-Risiko-Analyse. Geht das Entscheidungsgremium von einer schnellen Reduzierung der Nachhaltigkeitsrisiken aus, z. B. weil bereits erkennbare Anstrengungen für einen Turnaround unternommen wurden, kann der Wert mit einer entsprechenden Begründung trotzdem in die Masterliste aufgenommen werden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Wert von der Masterliste und den Ziel-

marktlisten auszuschließen und kann somit nicht in eine standardisierte oder individuelle Vermögensverwaltung aufgenommen werden. Eine weitere Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken erreichen wir mit unserem Portfolioansatz: Wir messen die durchschnittlich gewichteten Nachhaltigkeitsratings unserer Vermögensverwaltungen und streben hier ein MSCI Nachhaltigkeitsrating von BBB an, um durch einzelne Finanzinstrumente verursachte mögliche Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb des Portfolios zu kompensieren. Das durchschnittlich gewichtete Nachhaltigkeitsrating wird laufend systemtechnisch ermittelt und den Kunden im Rahmen des Vermögensverwaltungsreportings mitgeteilt.

b) Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen in der standardisierten und individuellen Vermögensverwaltung in der Fondsvermögensverwaltung

Die Fondsvermögensverwaltung berücksichtigt im Rahmen von Anlageentscheidungen Risiken, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten stehen. Ziel der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist die Vermeidung negativer Einflüsse auf den Wert oder die Rendite der betroffenen Vermögensgegenstände.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden ebenfalls die ESG Ratings herangezogen. Die Risikoindikatoren können dabei quantitativer oder qualitativer Natur sein, orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten und dienen der Risikomessung der betrachteten Aspekte.

1.2 BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN BEI INVESTITIONS-ENTSCHEIDUNGEN IN DER VERMÖGENSANLAGEBERATUNG

a) Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen in der Vermögensanlageberatung im Private Banking

In der Anlageberatung im Bereich Private Banking besteht die Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken darin, dass die Berater durch Rückgriff auf die Masterliste und anhand ihrer Kenntnisse und der ESG Ratings die Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Empfehlungen berücksichtigen.

b) Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen in der Vermögensanlageberatung im Geschäftsbereich Vermögensmanagement/Berater-Netzwerk im Haftungsdach

aa.) Im Bereich Vermögensmanagement in der Fondsanlageberatung mit Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken besteht die Strategie zur

Einbeziehung darin, dass die Bank durch Rückgriff auf die Masterliste und anhand der von den Kapitalverwaltungsgesellschaften im Rahmen des European ESG Templates zur Verfügung gestellten Merkmale zu den ESG-spezifischen Ausprägungen des jeweiligen Fonds und der MSCI Ratings die Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Empfehlungen berücksichtigt. Empfohlen werden Kunden, die die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wünschen, nur Fonds, bei denen die jeweilige Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in ihr Risikomanagement vornimmt. Die Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite können je nach Anlagestrategie eines solchen Fonds unterschiedlich sein; sie können geringfügig, jedoch auch hoch sein. Das MSCI-ESG-Rating dient der Identifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken, mit der Zielsetzung, dass ein besseres MSCI-ESG-Rating auf ein geringeres Nachhaltigkeitsrisiko hindeutet und umgekehrt. Deswegen können Kunden wählen, welches Mindestrating (gemäß MSCI-ESG) ein Fonds aufweisen soll, um selbst entscheiden zu können, welchen wahrscheinlichen Umfang an Nachhaltigkeitsrisiken sie in Kauf zu nehmen bereit sind.

bb.) Im Bereich Vermögensmanagement wird darüber hinaus auch eine Anlageberatung ohne Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken angeboten, da keine sicheren Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite vorliegen und das Produktuniversum für den Kunden nicht eingeschränkt werden soll, sofern er dies nicht wünscht.

2. BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN (ENGLISCH: PRINCIPAL ADVERSE IMPACTS – NACHFOLGEND AUCH PAIS GENANNT)

2.1 KEINE BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN IN DER STANDARDISIERTEN UND INDIVIDUELLEN VERMÖGENSVERWALTUNG

Unternehmen können mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nachteilige Auswirkungen auf Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt) oder auf soziale Themen und Arbeitnehmerbelange haben. In der standardisierten und individuellen Vermögensverwaltung werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit noch nicht berücksichtigt, um das Anlageuniversum des Kunden nicht einzuschränken und unter Chance/Risikogesichtspunkten alle Diversifizierungsmöglichkeiten offen zu halten. Es sind b.a.w. keine Änderungen an dieser Verfahrensweise vorgesehen. Wir haben grundsätzlich ein erhebliches Interesse daran, unserer Verantwortung als regional verwurzeltes Kreditinstitut gerecht zu werden und

dazu beizutragen, derartige Auswirkungen im Rahmen unserer Investitionsentscheidungen bzw. Anlageempfehlungen zu reduzieren. Hierzu gibt es die unter Ziffer 2.2. im Nachfolgenden beschriebenen nachhaltigen Anlagemöglichkeiten.

2.2 BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN IN UNSEREN NACHHALTIGEN FINANZPRODUKTEN NACH ARTIKEL 8 OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Die Fürst Fugger Privatbank bietet ihren Kunden nachhaltige Vermögensverwaltungsstrategien und einen FFPB ESG Fonds nach Artikel 8 der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung (SFDR) an, deren Investitionen einen positiven Beitrag im Rahmen der Erfüllung der Sustainable Development Goals leisten und einen 20-40 % nachhaltigen Umsatzanteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit auf Gesamtportfolioebene aufweisen. In unseren nachhaltigen Strategien und unserem FFPB ESG Fonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

Die Bewertung und Überwachung dieser Indikatoren erfolgt auf Basis sogenannter »Key Issue Scores« aus MSCI ESG Research. Unsere Investitionen dürfen hier keine erheblichen negativen Auswirkungen aufweisen.

Zusätzlich haben wir in unseren Vermögensverwaltungsstrategien bei der Einzeltitelauswahl u.a. harte Ausschlusskriterien fixiert, um insbesondere die negativen Auswirkungen im Bereich von Treibhausgasemissionen zu reduzieren und die wichtigsten sozialen Aspekte und Menschenrechtsbelange zu berücksichtigen. Bei der Auswahl von Fonds und ETFs werden die Ausschlusskriterien auf Gesamtportfolioebene berücksichtigt.

- Keine Unternehmen mit mehr als 10 % Umsatzanteil aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern
- Keine Unternehmen mit mehr als 5 % Umsatzanteil aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Tabak
- Keine Unternehmen mit mehr als 30 % Umsatzanteil aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Kohle und Erdöl
- Keine Unternehmen mit mehr als 5 % Umsatzanteil aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Ölsand und Ölschiefer
- Keine Staatsanleihen von Staaten, die auf Grundlage der Einstufung nach dem Freedom House Status Index als »not free« gelten

Zudem werden über die Filtervorgaben in MSCI ESG Research die Einhaltung der UN Global Compact Richtlinien und Global Norms überwacht.

Die Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt in unseren Investitionsentscheidungen, insbesondere durch die Berücksichtigung von Ausschlusskriterien und die Überwachung der Key Issue Scores. Es erfolgt keine Stimmrechtsausübung, da die Mitwirkungspolitik der Fürst Fugger Privatbank dadurch geprägt ist, dass keine Aktionärsrechte ausgeübt werden, keine Mitwirkungsrechte wahrgenommen werden und keine entsprechenden Veröffentlichungen zur Umsetzung der Mitwirkungspflichten erfolgen.

2.3 KEINE BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN AUF NACHHALTIGKEITSFAKTOREN IN DER VERMÖGENSANLAGEBERATUNG

Die Bank berücksichtigt in der Vermögensanlageberatung grundsätzlich keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, um das Anlageuniversum nicht einzuschränken und unter Chance/Risikogesichtspunkten alle Diversifizierungsmöglichkeiten offen zu halten. Es sind b.a.w. keine Änderungen an dieser Verfahrensweise vorgesehen. Auf expliziten Kundenwunsch hat der Kunde jedoch die Möglichkeit, vorzugeben, dass nachteilige Auswirkungen auf die wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) vermieden werden sollen. Hierzu wird auf die via European ESG Template (EET) bereitgestellten Daten von Fonds oder auf die Key Issue Scores aus MSCI-ESG und die WM-Gattungsdaten der Finanzinstrumente zurückgegriffen. Gleichzeitig können auf Wunsch des Kunden zur Reduzierung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auch die unter Ziffer 2.2 genannten Ausschlusskriterien oder für Fonds die vom BVI verfassten Ausschlusskriterien in der Anlageempfehlung berücksichtigt werden.

3. NACHHALTIGE PRODUKTE NACH ARTIKEL 8 OFFENLEGUNGSVERORDNUNG

Die Fürst Fugger Privatbank bietet ihren Kunden mehrere nachhaltige Vermögensverwaltungsstrategien und einen nachhaltigen Investmentfonds nach Artikel 8 Offenlegungsverordnung mit den folgenden ökologischen und sozialen Merkmalen bzw. Methoden zur Bewertung, Messung und Überwachung der nachhaltigen Investitionsziele an:

Die im Portfolio befindlichen Finanzinstrumente werden nach standardisierten ESG-Kriterien analysiert. Als Basis dient hierbei die ESG Rating Einstufung von MSCI Research. In einem mehrstufigen Verfahren werden die Unternehmen im Hinblick auf Umwelt, Soziales und eine gute Unternehmensführung bewertet. Das Rating erfolgt nach einem Best-in-Class-Ansatz. Für das durchschnittlich gewichtete ESG Rating des Gesamtportfolios wird ein AA Rating festgelegt. Um auch die stete

Verbesserung der ESG Strukturen in einem Unternehmen rechtzeitig würdigen zu können, gilt für einzelne Investitionen ein Mindestrating von BB. Zudem werden die Mindeststandards des UN Global Compacts in den Anlageentscheidungen berücksichtigt.

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen im Sinne der nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungsverordnung (SFDR) wird auf 20-40 % des Portfolios festgelegt. Zur Quantifizierung der Nachhaltigkeitsziele achten wir dabei auf einen positiven Beitrag bei den Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen (Positiver Wert bei einem der 17 Ziele ≥ 2 bzw. aligned bei Fonds und ETFs) und ziehen die nachhaltigen Umsatzanteile der Unternehmen und Fonds von MSCI ESG Research heran.

Die Vermögensverwaltung verwendet eine Benchmark, um die Wertentwicklung zu vergleichen. Es wurde kein Vergleichswert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu vergleichen bzw. zu messen. Details zur Gewichtung werden entsprechend der jeweiligen Strategie in den VV Verträgen vereinbart.

Die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt gemäß Ziff. 1.1. und 1.2., die Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Ziff. 2.2.

Sonderfall: Bei Green- und Social Bonds (Anleihen) oder Green Bond ETFs, die ausschließlich zur Finanzierung nachhaltiger Investitionen dienen, ist kein positiver SDG Beitrag notwendig. Die Anrechnung an den nachhaltigen Mindestanteil erfolgt zu 100 %. Die Ausschlusskriterien bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Zur „Do no significant harm“ Prüfung wird weiterhin auf die Schwellenwerte aus MSCI ESG Research abgestellt.

Die von der Fürst Fugger Privatbank angebotenen nachhaltigen Finanzprodukte (Vermögensverwaltung und Investmentfonds) gem. Artikel 8 Offenlegungsverordnung streben keine Investitionen in nachhaltigen Anlagen im Sinne der EU Taxonomie Verordnung an. Aufgrund der EU-Nachhaltigkeitsregulierungen ist unabhängig von unserem Investmentprozess folgender Hinweis zu erteilen: »Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.«

4. KODEX FÜR VERANTWORTUNGSVOLLE UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die Fürst Fugger Privatbank berichtet fortlaufend an ihren Mutterkonzern, die NÜRNBERGER Versicherung. Die NÜRNBERGER Versicherung hat die UN Principles for Responsible Investments verbindlich unterzeichnet.

5. VERGÜTUNGSPOLITIK

Für die Mitarbeiter der Fürst Fugger Privatbank werden keine Anreize gesetzt, Nachhaltigkeitsrisiken zu ignorieren, Produkte ohne Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsauswirkungen nahezulegen oder unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen. Auf Unternehmensebene sieht die Vergütungspolitik der Fürst Fugger Privatbank eine geschlechterunabhängige Bezahlung vor.

ÄNDERUNGEN ZU VORANGEGANGENEN ESG-OFFENLEGUNGSBERICHTEN WERDEN IM INHALTSVERZEICHNIS MIT SUPERSKRIPTEN GEKENNZEICHNET. WEITERE ERLÄUTERUNGEN DAZU:

Versionsnummer	Änderungen in Ziffer	Änderungsbeschreibung	Datum
1		Neue Verordnung: Inkrafttreten der Offenlegungsverordnung	10. März 2021
2		Ergänzung zur Mitwirkungspolitik	1. Juli 2021
	2.2	Weitere Erläuterungen zur Mitwirkungspolitik wurden aufgenommen	
3		Modifizierungen mit Inkrafttreten der Mifid II Erweiterung	1. August 2022
	2.1	Zum 01.08.2022 gab es einen Strategiewechsel im Umgang mit nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der standardisierten und individuellen Vermögensverwaltung. Hier wurde vom Comply Ansatz in den Explain Ansatz gewechselt.	
	2.2	Zum 01.08.2022 wurden weitere Konkretisierungen zur Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgenommen.	
	3	Zum 01.08.2022 wurde der Investmentprozess für nachhaltige Produkte ausgebaut. Zudem wurde der Hinweis gemäß Artikel 6 der Taxonomieverordnung ergänzt.	



Versionsnummer	Änderungen in Ziffer	Änderungsbeschreibung	Datum
4	Konkretisierungen zu Ausschlusskriterien und weitere Erläuterungen zu Änderungen		1. Oktober 2022
	2.2	Zum 01.10.2022 wurden die Ausschlusskriterien bei Ölsand/Ölschiefer und bei geächteten Waffen geändert. Aufgrund der Datenproblematik und der Berücksichtigung auf Portfolioebene bei Fonds/ETFs kann es bei diesen Ausschlusskriterien zu Schwierigkeiten kommen, den Wert von 0% durchgehend zu gewährleisten, daher war die Anpassung erforderlich.	
5	Konkretisierungen im Zuge der regulatorischen Anforderungen		1. Oktober 2023
	1.1	Zum 01.10.2023 wurde das angestrebte, durchschnittlich gewichtete Nachhaltigkeitsrating unter Ziffer 1.1 von A auf BBB geändert.	
	2.1	Zum 01.10.2023 wurde zur Klarstellung in der Überschrift das Wort „Keine“ hinzugefügt.	
	2.2	Zum 01.10. 2023: Der „Final Report on draft“ ist inzwischen überholt. Die Beispiel-Tabelle wurde gelöscht.	
	2.3	Zum 01.10.2023 wurde zur Klarstellung in der Überschrift das Wort „Keine“ hinzugefügt.	
	3	Zum 01.10.2023 wurden noch weitere Konkretisierungen zur Benchmark vorgenommen. Zum 01.10.2023 wurden zudem weitere Erläuterungen im Zusammenhang mit Green- und Social Bonds sowie Green Bond ETFs aufgenommen.	
6	Redaktionelle Änderung und Ergänzung zur Anlageberatung und damit verbundene Änderung des Inhaltsverzeichnisses		1. Oktober 2024
	1.1	Zum 1.10.2024 wurde zur Unterscheidung zwischen PB und VM Punkt 1.1.b und 1.2 ausgetauscht.	
	1.2	Zum 1.10.2024 wurde zur Unterscheidung zwischen PB und VM Punkt 1.2 und 1.1.b ausgetauscht. Die Verfahrensweise zur Anlageberatung wurde differenzierter dargestellt.	
	1.3	Zum 1.10.2024 wurde der Punkt 1.3 entfernt, da er nicht einschlägig ist.	
	2.2	Zum 1.10.2024 wurde Absatz 2 des Punktes 2.2 entfernt.	
	4	Zum 1.10.2024 wurde Punkt 4 abgeändert, um die Einhaltung der UN Principles for Responsible Investment durch die Nürnberger zu verdeutlichen.	
7	Löschung des Satzes zu Vergütungspolitik in Punkt 5.		14. August 2026